

Vorlage-Nr.: **3053-2020/DaDi**
 Aktenzeichen: 213-005
 Fachbereich: 610 - Schulservice
 Beteiligungen: 230 - Finanz- und Rechnungswesen
 250 - Revision
 EB - Erster Kreisbeigeordneter
 L - Landrat

Produkt: **1.03.01.99 Grundschulen**
1.03.02.99 Kombinierte Grund- und Hauptschulen
1.03.03.99 Gymnasien
1.03.04.99 Gesamtschulen
1.03.05.99 Förderschulen

Beschlusslauf:

Nr.	Gremium	Status	Zuständigkeit
1.	Kreisausschuss	N	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
2.	Schul-, Kultur- und Sportausschuss	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
2.	Haupt- und Finanzausschuss	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
3.	Kreistag	Ö	Zur abschließenden Beschlussfassung

Betreff: **Finanzielle Unterstützung Caterer für die Schulverpflegung Covid-19**

Beschlussvorschlag:

Es werden 50% der von den Cateringunternehmen nachgewiesenen entstandenen Aufwendungen freiwillig zunächst für den Zeitraum vom 16.03.2020-03.04.2020 und vom 20.04.2020 bis 24.04.2020 übernommen. Für die Zeit ab dem 27.04.2020 wird neu entschieden. Hier wird die Entwicklung der Mittagsversorgung bei eingeschränktem Schulbetrieb abgewartet.

Die Zahlung ist begrenzt auf einen Betrag von max. 0,65 Euro pro Essen und auf die Anzahl der normalerweise durchschnittlich in diesen Zeiträumen ausgelieferten Essen.

Voraussetzung für die Auszahlung ist, dass alle Förderungen auf Landes- und Bundesebene zunächst auszuschöpfen sind.

Die Unternehmen haben dies in einer Eigenerklärung zu bestätigen.

Die erforderlichen Mittel stehen im Haushaltsplan des Jahres 2020 auf den Produkten 1.03.01.99 (Grundschulen), 1.03.02.99 (Kombinierte Grund- und Hauptschulen), 1.03.03.99 (Gymnasien), 1.03.04.99 (Gesamtschulen) und 1.03.05.99 (Förderschulen) und dem Sachkonto 6100000 (Fremdleistungen) haushaltsrechtlich zur Verfügung.

Begründung:

Der Schulservice hat für die Schulverpflegung Caterer beauftragt. Abrechnen dürfen Caterer nur für tatsächlich abgegebene Essen, die von den Erziehungsberechtigten Eltern gekauft und bezahlt werden.

Auf Grund Covid-19 wurde der Unterricht an den Schulen seit dem 16.03.2020 ausgesetzt. Somit entfallen ab dem 16.03.2020 für die beauftragten Caterer sämtliche Einnahmen aus der Schulverpflegung.

Ein Caterer signalisiert bereits erhebliche Schwierigkeiten und wandte sich an den Schulservice zwecks finanzieller Unterstützung. Es ist nicht davon auszugehen, dass die Essenszahlen vor dem Schuljahresbeginn 2020/2021 wieder eine Größenordnung erreichen, wie wir sie vor den Schulschließungen bis zum 16.03.2020 hatten. Evtl. wird sich eine Normalisierung des Betriebs sogar noch länger hinziehen.

Mit der freiwilligen Zahlung soll ein Beitrag dazu geleistet werden, dass die Cateringunternehmen bis zur Wiederaufnahme des Ganztagsbetriebs ihren Betrieb aufrechterhalten können und dann wieder zur Verfügung stehen und notwendigen Mengen produzieren und liefern können.

Die Anforderung der Ausgleichszahlung soll eine Aufstellung der entstandenen nicht gedeckten Kosten für den betreffenden Zeitraum erhalten (z. B. verbleibende Lohnkosten abzüglich Kurzarbeitergeld, Aufwendungen für Gebäude, Fahrzeuge und sonstige verbleibende Betriebskosten). Dabei sind diese nicht gedeckten Kosten auf ein Schulessen umzurechnen.

Es wird eine Eigenerklärung des Unternehmens vorausgesetzt, dass beantragte Unterstützungsleistungen von Bund und Ländern und anderer Einrichtungen auf die Ausfallzahlung angerechnet wurden.

Die aktuellen Vertragsgrundlagen für das Schulcatering wurden dem Rechtsamt bereits zur Prüfung weitergeleitet. Es ist davon auszugehen, dass analog zu den Verträgen in der Schülerbeförderung eine Vertragslücke vorliegt, die einer Nachbesserung bedarf. In den Vertragsunterlagen wird keine Regelung zum Umgang mit dem Eintritt einer höheren Gewalt getroffen. Aufgrund der Aussetzung des Unterrichts und Ganztagsbetriebs wegen Covid-19 liegt eine Störung der Geschäftsgrundlage vor.

Für die Kostenschätzung wird maximal der Monatswert von 84.000 Essen angesetzt. Dies entspricht maximal 21.000 Essen pro Woche und einer Ausgleichszahlung in Höhe von max. 13.650 Euro pro Woche. Für den Zeitraum vom 16.03.-03.04.2020 und 20.04. bis 24.04.2020 werden maximal 54.600 € ausgezahlt.

Es werden nicht benötigte Mittel für die Stellung von Fremdpersonal an den Ausgabeküchen verwendet. Diese Aufwendungen entfallen seit dem 16.03.2020.

Finanzielle Auswirkungen:

Produkte: 1.03.01.99 (Grundschulen), 1.03.02.99 (Kombinierte Grund- und Hauptschulen), 1.03.03.99 (Gymnasien), 1.03.04.99 (Gesamtschulen) und 1.03.05.99 (Förderschulen)

Investitionsmaßnahme:

Aufwendungen	2020	2021	2022
Sachkonto: 6100000 (Fremdleistungen)	54.600 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
Erträge	2020	2021	2022
Sachkonto:	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR